

**Zulassungsanträge der
ProSiebenSAT.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH
für fünf digitale Fernsehprogramme**

Aktenzeichen: KEK 352

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der ProSiebenSAT.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Stefan Lütticke, Medienallee 7, 85774 Unterföhring,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung der fünf digitalen Fernsehspartenprogramme „ProSiebenSAT.1 Family“, „ProSiebenSAT.1 Fiction“, „ProSiebenSAT.1 Fun“, „ProSiebenSAT.1 Favorites“ und „ProSiebenSAT.1 Facts“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 20.07.2006 in der Sitzung am 12.09.2006 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Dörr (Vorsitzender), Prof. Dr. Huber, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Den von der ProSiebenSAT.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 19.06.2006 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassungen zur Veranstaltung der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme „ProSiebenSAT.1 Family“, „ProSiebenSAT.1 Fiction“, „ProSiebenSAT.1 Fun“, „ProSiebenSAT.1 Favorites“ und „ProSiebenSAT.1 Facts“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 19.06.2006 an die mabb hat die ProSiebenSAT.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH („ProSiebenSAT.1 Verwaltungsgesellschaft“) die Zulassung von fünf bundesweiten Unterhaltungsspartenprogrammen unter den Arbeitstiteln „ProSiebenSAT.1 Family“, „ProSiebenSAT.1 Fiction“, „ProSiebenSAT.1 Fun“, „ProSiebenSAT.1 Favorites“ und „ProSiebenSAT.1 Facts“ für die Dauer von sieben Jahren beantragt. Die mabb hat der KEK die Anträge mit Schreiben vom 20.07.2006 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und Verbreitung

2.1 Beantragt sind fünf ganztägige Unterhaltungsspartenprogramme. Sie sollen deutschsprachige Formate und z. T. ergänzend Sendungen in der englischsprachigen Originalfassung enthalten, die zunächst sämtlich aus dem Programmvermögen von ProSiebenSAT.1 und ihren Tochtergesellschaften SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH („SAT.1“), ProSieben Television GmbH („ProSieben“), Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH („Kabel 1“), N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen GmbH („N24“) und 9Live Fernsehen GmbH („9Live“) stammen. Für einen späteren Zeitpunkt werden auch Eigenproduktionen angestrebt. Im Einzelnen sind folgende Programme beantragt:

ProSiebenSAT.1 Family soll familienorientierte Unterhaltung für alle Nutzergruppen, vor allem die Zuschauer im Alter zwischen 14 und 59 Jahren, bieten. xxx ...

ProSiebenSAT.1 Fiction ist als Unterhaltungsspartenprogramm mit dem Fokus auf fiktionalen Programmelementen wie Serien, Spielfilmen und Animationsformaten konzipiert und wendet sich an alle Nutzergruppen, vor allem die Altersgruppe von 14 bis 39 Jahren. xxx ...

ProSiebenSAT.1 Fun soll den Schwerpunkt auf fiktionale, unterhaltungsorientierte Programmelemente, z. B. Serien, unterhaltende Doku-Formate und interaktive Mitmachsendungen legen und ebenfalls alle Nutzergruppen ansprechen; als Zielgruppen

pe werden Zuschauer zwischen 18 bis 59 Jahren angegeben. xxx ...

ProSiebenSAT.1 Favorites soll vorwiegend fiktionale Programmelemente, z. B. Serien, Spielfilme und unterhaltende Doku-Formate, enthalten. xxx ... Das Programm wendet sich an alle Zuschauer, insbesondere im Alter zwischen 14 und 59 Jahren.

ProSiebenSAT.1 Facts schließlich soll vorwiegend aus unterhaltungsorientierten Informations- und Ratgebersendungen, Serien sowie Doku-Soaps für die gleiche Zielgruppe bestehen xxx ...

- 2.2** Der Sendestart aller Programme wird für das vierte Quartal 2006 angestrebt. Geplant ist, die Programme digital frei empfangbar von Unterföhring aus per Satellit (Astra 19,2 ° Ost) und ggf. über Kabel zu verbreiten xxx ...

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 ProSiebenSAT.1 Erste Verwaltungsgesellschaft

Gesellschaftszweck der ProSiebenSAT.1 Verwaltungsgesellschaft ist derzeit ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens xxx ...

Die Antragstellerin steht vollständig im Anteilsbesitz von ProSiebenSAT.1 xxx ..., mit der sie am 06.06.2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. xxx ...

3.2 ProSiebenSAT.1 und an ihr beteiligte Unternehmen

- 3.2.1** Kerngeschäftsfeld von **ProSiebenSAT.1** ist das werbefinanzierte Fernsehen. Sie hält als zentrale Holdinggesellschaft sämtliche Anteile an den Veranstaltern der frei empfangbaren Programme **SAT.1**, **ProSieben**, **Kabel 1**, **N24** und **9Live** (zu diesen Programmen vgl. Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, I 4) sowie der SevenSenses GmbH, die seit dem 01.06.2006 die Pay-TV-Programme **SAT.1 Comedy** und **kabel eins classics** veranstaltet und Zulassungen für die Programme **Movie Channel** und **Lifestyle** hält, die noch nicht auf Sendung sind (vgl. Beschluss i. S. SevenSenses, Az.: KEK 291). Ferner ist ProSiebenSAT.1 in den Bereichen Merchandising, Multimedia und Dienstleistungen rund um die Film- und Fernseh-

produktion tätig (vgl. Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, I 5.1.2 und I 8). Im Hinblick auf die gesellschaftsvertraglichen Regelungen wird auf die Darstellung in den Beschlüssen i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, I 5.1.1, und i. S. SAT.1, Az.: KEK 218-1, I 2.2.1, Bezug genommen.

Bei ProSiebenSAT.1 bestehen die folgenden Beteiligungsverhältnisse: Das Grundkapital setzt sich je zur Hälfte aus stimmberechtigten Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien zusammen. 75,1 % der Stammaktien hält die P7S1 Holding II S.A.R.L. („P7S1 Holding II“), Luxemburg; je 24,9 % der Stamm- und der Vorzugsaktien hält die SAT.1 Beteiligungs GmbH („SAT.1 Beteiligung“), Unterföhring, an der die P7S1 Holding mit 51,81 % und die Axel Springer AG, Berlin, mit 48,19 % beteiligt sind; 75,1 % der Vorzugsaktien befinden sich in Streubesitz.

Die geplante Übernahme sämtlicher stimmberechtigter ProSiebenSAT.1-Aktien durch die Axel Springer AG hat die KEK mit Beschluss vom 10.01.2006, Az.: KEK 293, nicht als medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigt. Auch das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 19.01.2006 den geplanten Zusammenschluss zwischen Axel Springer AG und ProSiebenSAT.1 untersagt; jedoch ist diese Entscheidung nicht bestandskräftig, da die Axel Springer AG dagegen Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt hat (Pressemitteilung der Axel Springer AG vom 23.02.2006). Die Axel Springer AG hat jedoch öffentlich erklärt, das Übernahmevorhaben nicht weiter zu verfolgen und von ihrem Übernahmeangebot an die außenstehenden ProSiebenSAT.1-Vorzugsaktionäre zurückzutreten (vgl. Pressemitteilung vom 02.02.2006, www.axelspringer.de). Im Hinblick auf den gleichwohl von der BLM aufrecht erhaltenen Antrag auf Aufhebung der KEK-Entscheidung bei der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten („KDLM“) stellte die KDLM in ihrer Sitzung am 07.03.2006 fest, dass er sich durch die Aufgabe der Übernahmepläne in der Sache erledigt habe. Den weiteren Antrag der BLM auf Feststellung, dass die Entscheidung der KEK rechtswidrig gewesen sei, nahm die BLM wegen Bedenken der KDLM gegen seine Statthaftigkeit zurück (PM der DLM vom 07.03.2006). Sodann hat die BLM mit dem Hinweis auf ein gleichwohl bestehendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse einen Bescheid erlassen, wonach die beantragte Beteiligungsveränderung im Hinblick auf die Sender Kabel 1, 9Live und N24 nicht genehmigt werde, und die Axel Springer AG hat Widerspruch gegen diesen Bescheid und, nach abschlägigem Widerspruchsbescheid, Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben. Unabhängig vom Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist derzeit davon auszugehen, dass keine Beteiligungsverände-

rungen bei ProSiebenSAT.1 konkret bevorstehen. Demnach sind der vorliegenden Entscheidung die bestehenden Beteiligungsverhältnisse bei ProSiebenSAT.1 zugrunde zu legen.

- 3.2.2** Die Hauptaktionärin von ProSiebenSAT.1, die **P7S1 Holding II S.A.R.L.** („P7S1 Holding II“), Luxemburg, hat ihre Aktien xxx ... an xxx ... verpfändet. xxx ... Demnach ist mit der Verpfändung keine Einräumung einer gesellschaftergleichen Stellung oder vergleichbarer Einflussmöglichkeiten verbunden; sie bedarf daher nicht der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung i. S. v. § 29 Satz 1 RStV.
- 3.2.3** Die ProSiebenSAT.1 betreffenden Entscheidungen der P7S1 Holding II werden auf der Ebene ihrer mittelbaren Muttergesellschaft **German Media Partners L.P.** („GMP“), British Virgin Islands, getroffen (vgl. dazu Beschluss i. S. ProSieben, Az.: KEK 189-1, I 2.2.2). Den größten Anteil an GMP halten Unternehmen der **Saban-Gruppe** (nunmehr 26,03 %) unter der unternehmerischen Leitung von Haim Saban. Sie beherrscht GMP aufgrund ihres gesellschaftsvertraglich abgesicherten bestimmenden Einflusses auf die Geschäftspolitik (vgl. Beschluss i. S. ProSieben, Az.: KEK 189-1, III 2.1.4). Hinsichtlich ihrer sonstigen Aktivitäten im Medienbereich wird auf die Ausführungen im genannten Beschluss (I 2.2.3) und im Beschluss i. S. SAT.1, Az.: KEK 173-1, I 2.2.2, Bezug genommen. Neben Saban sind an GMP Fondsgesellschaften der sechs US-amerikanischen Investmentunternehmen **Bain Capital Investors LL.C.**, **Hellman & Friedman LL.C.** und **Thomas H. Lee Company/Putnam Investment Holdings, Inc.** (jeweils mit insgesamt 18,58 %), **Providence Equity Partners, Inc.** (11,15 %), **Quadrangle Group LL.C.** (5,95 %) sowie **Alpine Equity Partners** (1,11 %) beteiligt (vgl. Beschluss i. S. SAT.1, Az.: KEK 218-1, I 1.6 und Az.: KEK 336-1, I 1.1; dort sind die Fondsgesellschaften im Einzelnen aufgeführt; zum Überblick vgl. dort das Schaubild, I 2).

Fondsgesellschaften der **Providence Equity Partners** halten im bundesweiten Fernsehen auch eine mittelbare Beteiligung an der Pay-TV-Veranstalterin MGM Networks Deutschland GmbH („**MGM Channel**“) und ihrer Schwestergesellschaft The MGM Channel Central Europe L.P., die bei der BLM den Antrag auf bundesweite Zulassung des Programms **MGM Channel Central Europe** gestellt hat (vgl. Beschlüsse i. S. MGM Channel, Az.: KEK 277, und i. S. MGM Channel Central Europe, Az.: KEK 358). Ferner sind Tochtergesellschaften von Providence Equity an der Cayman Cable Holding L.P., der Obergesellschaft der Kabel Deutschland

GmbH, mit über 95,5 % der Anteile beteiligt (vgl. Schreiben von Kabel Deutschland vom 28.12.2005; zu den sonstigen Medienaktivitäten von Providence Equity vgl. Beschluss i. S. MGM Channel, Az.: KEK 277, I 2.2.3).

3.2.4 Axel Springer AG

Die Axel Springer AG hält im bundesweiten Fernsehen auch 27 % der Anteile an der KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. („KG Hamburg 1“), die kürzlich von der HAM die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Informations- und Servicespartenprogramms „24“ für die Dauer von 10 Jahren erhalten hat (vgl. dazu Beschluss i. S. „24“, Az.: KEK 346; zu sonstigen Medienaktivitäten der Axel Springer AG und ihrer Gesellschafter vgl. Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, I 5.2 bis 10).

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Einem Vertreter der mabb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Zurechnung von Programmen

Die beantragten Programme werden der Antragstellerin, ProSiebenSAT.1 und der Saban-Gruppe zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 17 AktG. Die Zurechnung der ProSiebenSAT.1 zuzurechnenden Programme zu Saban ist bereits

nach diesen Vorschriften begründet (vgl. im Einzelnen Beschluss i. S. ProSieben, Az.: KEK 189, III 2.1.4), so dass es für die Zurechnung vorliegend nicht auf die besonders engen unternehmerischen Verbindungen zwischen der ProSiebenSAT.1 Verwaltungsgesellschaft und ProSiebenSAT.1 (s. o. I 3.1) ankommt.

ProSiebenSAT.1 und Saban werden daneben die bundesweiten Programme **SAT.1**, **ProSieben**, **Kabel 1**, **N24**, **9Live**, **Sat.1 Comedy** und **kabel eins classics** zugerechnet; dies gilt auch umgekehrt für die Antragstellerin (§ 28 Abs. 1 Satz 3 RStV und arg. e § 29 Satz 2 RStV). ProSiebenSAT.1 wird ferner aufgrund vergleichbarer Einflüsse auf die Programmgestaltung auch das Programm **DMB 3** der MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. DMB 2 und DMB 3, Az.: KEK 324).

2.2 Zuschaueranteile

Diese Programme erzielten im Referenzzeitraum die folgenden Zuschaueranteile:

	Zuschaueranteile in %	
	Referenzzeitraum Juni 2005 bis Mai 2006	August 2006
SAT.1	10,8	10,2
ProSieben	6,5	6,7
kabel eins	3,8	3,6
N24	0,7	0,8
9Live	0,2	0,2
Σ ProSiebenSAT.1 Media AG	22,0	21,5

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, alle Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte (GfK-Fernsehpanel D + EU); Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung/SevenOne Media

Danach erreichten die aufgeführten ProSiebenSAT.1 zuzurechnenden Programme in der Referenzperiode bei den Zuschauern ab 3 Jahren einen Zuschaueranteil in Höhe von insgesamt 22 %. Im August 2006 lag der Zuschaueranteil bei 21,5 %.

Die beiden Pay-TV-Programme Sat.1 Comedy und kabel eins classics werden seit dem 01.06.2006 deutschlandweit im digitalen Kabelnetz (Kabel Deutschland, Kabel BW und Unity Media) verbreitet xxx ...

DMB 3 ist im Rahmen des Handy-TV-Angebotes „watcha“ am 31.05.2006 gestartet

und bislang in Berlin, Stuttgart, Köln, Frankfurt, München und Nürnberg empfangbar; künftig soll „watcha“ in ganz Deutschland angeboten werden. Die Veranstalterin MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH ist der einzige Anbieter in der Bundesrepublik, der über die rechtliche Grundlage für eine flächendeckende Ausstrahlung von Handy-TV im DMB-Standard (Digital Multimedia Broadcasting) verfügt. Angaben zur Nutzung von „watcha“ liegen der KEK nicht vor.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Ein Unternehmen darf in der Bundesrepublik Deutschland eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).

3.1 Vermutungstatbestände nach § 26 Abs. 2 RStV

Die Schwellenwerte der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV werden von der Veranstalterin und den beteiligten Unternehmen nicht erreicht.

3.2 Prüfung nach § 26 Abs. 1 RStV

Nach § 26 RStV ist die KEK bei der Prüfung vorherrschender Meinungsmacht nicht auf eine rein quantitative Prüfung der Zuschaueranteile im Hinblick auf die Vermutungsgrenzen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 RStV beschränkt. Unabhängig von den Vermutungsregelungen nach § 26 Abs. 2 RStV, die den Nachweis vorherrschender Meinungsmacht erleichtern sollen, kann der materielle Eingriffstatbestand des § 26 Abs. 1 RStV verwirklicht sein (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschlüsse vom 26.01.1999 i. S. Premiere, Az.: KEK 026, II 3.2.2, und vom 21.09.1999 i. S. RTL, Az.: KEK 040, II 2, vom 13.05.2003 i. S. SAT.1, Az.: KEK 173-1, III 3.2, und vom 10.01.2006 i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, III 3). Für die Konkretisierung des Grundtatbestands vorherrschender Meinungsmacht haben die Vermutungsregeln des § 26 Abs. 2 RStV eine Leitbildfunktion (vgl. dazu Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, III 5).

3.2.1 Die Fernsehaktivitäten und sonstigen Medienaktivitäten von ProSiebenSAT.1 und Saban haben nach der Feststellung der KEK bislang nicht die Annahme der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht begründet. Dabei wurden insbesondere folgende Umstände berücksichtigt: die Zuschaueranteile der ProSiebenSAT.1-

Gruppe, die unterhalb der Vermutungsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV lagen, die Umbruchsituation auf dem Fernsehmarkt, der Umstand, dass ProSiebenSAT.1 mit der RTL Group eine zweite zuschaueranteilsstarke und von ihr unabhängige private Sendergruppierung gegenübersteht; schließlich die fehlenden anderweitigen Medienaktivitäten von Saban im bundesdeutschen Medienmarkt (vgl. insbesondere Beschlüsse Az.: KEK 173-1, KEK 189 und KEK 291, jeweils III 3.2, und zuletzt Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 336 III 3).

- 3.2.2** Demgegenüber werden vorliegend fünf weitere Free-TV-Programme beantragt, die ausschließlich digital verbreitet werden sollen und zunächst im Wesentlichen Formate enthalten, die bereits in anderen frei empfangbaren Programmen der Sendergruppe gezeigt werden. Derzeit ist angesichts des noch verhältnismäßig geringen Anteils des digitalen Empfangs an der gesamten Fernsehnutzung (nach Angaben der AGF/GfK lag dieser Anteil aktuell im Juli 2006 bei 15,5 %, Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, unter www.agf.de/daten/zuschauermarkt/digitaltv/index.phtml?druck=1) nicht zu erwarten, dass die beantragten Programme in absehbarer Zeit für die am gesamten bundesweiten Fernsehen orientierte medienkonzentrationsrechtliche Prüfung erhebliche Zuschaueranteile erzielen werden.
- 3.2.3** Zudem tragen die im Programm von SAT.1 veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme zur Vielfaltsicherung bei, wenn auch derzeit nicht alle Regionalfensterprogramme sämtliche Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV erfüllen (vgl. zu den Regionalfenstern Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, IV 3.4, sowie Beschlüsse i. S. Benehmensherstellung zur Zulassung für das Regionalfenster Bayern, Az: KEK 294, für das Regionalfenster Nordrhein-Westfalen, Az.: KEK 314, und Niedersachsen/Bremen, Az.: KEK 308-1 und -2; zu den Sendezeiten für Unabhängige Dritte bei SAT.1 vgl. Beschlüsse Az.: KEK 136).
- 3.2.4** Somit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die beantragten Zulassungen vorherrschende Meinungsmacht der Antragstellerin, von ProSiebenSAT.1 oder von Saban entstehen könnte.

4 Abschließende Feststellung

Demnach stehen der Zulassung der beantragten fünf Fernsehprogramme Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Dörr Huber Lübbert
Mailänder Rath-Glawatz Sjurts